

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1977

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	15. 8. 1977	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Wupperverband	1156
2000	25. 7. 1977	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer	1156
2003	16. 8. 1977	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	1157
2061	11. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Hinweiszeichen für Zeltplätze	1158
2370	10. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Einführung des Rationalisierungskataloges 1977	1158
2375	9. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Bestimmung über die Förderung der Modernisierung nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz - Modernisierungsbestimmungen -	1158
2377	10. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Umsatzsteuerrückvergütung bei Reichsheimstätten; Vorratseigenheime	1159
6410	17. 8. 1977	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung des Landes; Ergänzende Anordnungen über den Grundstücksverkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Grundstücksverkehrsanordnungen - GVKA -)	1159
7100	1. 8. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden	1159
79010	4. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen der Dienstkräfte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1160
8053 2122 2123	10. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nachweis der Strahlenschutz-Fachkunde für Heilpraktiker, Dentisten und Zahnpraktiker	1160
8300	9. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anwendung des § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 BVG	1164
8300	9. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Durchführung des § 15 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG	1164

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
8. 8. 1977	Finanzminister RdErl. - Überleitung von Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen (ohne Sonderkonten der Stationierungsstreitkräfte)	1164
	Personalveränderungen Justizminister	

I.**1132**

**Führung des Landessiegels
in abgewandelter Form durch den
Wupperverband**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 8. 1977 – I B 3 – 02.02

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 – dem Wupperverband in Wuppertal gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage zur VO) zu verwenden.

– MBL. NW. 1977 S. 1156.

2000

**Errichtung
von Gesamtseminaren für die Ausbildung
und Fortbildung der Lehrer**

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1977 –
III C 1. 40-26/0 – 1640/77

- 1 Gemäß § 3 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1061), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), – SGV. NW. 223 –, ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer (Gesamtseminare) und an den ihnen zugeordneten Schulen abzu-leisten.
- 2 Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landes-organisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), – SGV. NW. 2005 –, werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. August 1977 fünf Gesamtseminare errichtet:
 - a) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Arnsberg – zuständig für den Regierungsbezirk Arnsberg.
 - b) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Detmold – zuständig für den Regierungsbezirk Detmold,
 - c) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Düsseldorf – zuständig für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
 - d) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Köln – zuständig für den Regierungsbezirk Köln,
 - e) Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Münster – zuständig für den Regierungsbezirk Münster.
- 3 Die Dienstsitz des Gesamtseminars ist der Sitz des Regie-rungspräsidenten.
- 4 Die Gesamtseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 6. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Unterschrift des kleinen Landessiegels lautet:
 - a) Gesamtseminar Arnsberg,
 - b) Gesamtseminar Detmold,
 - c) Gesamtseminar Düsseldorf,
 - d) Gesamtseminar Köln,
 - e) Gesamtseminar Münster.
- 5 Die Gesamtseminare haben die Aufgaben
- 6.1 der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt für die Primarstufe, für das Lehramt für die Sekundarstufe I, für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für Sonderpädagogik,

- 6.2 der Durchführung der regionalen Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer an Schulen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und in Abstimmung mit anderen Trägern der Lehrerfortbildung.
- 7.1 Das Gesamtseminar gliedert sich in Ausbildungsbereiche
 - für das Lehramt für die Primarstufe,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
 - für das Lehramt für die Sonderpädagogik.
- 7.2 Die jeweiligen Ausbildungsbereiche gliedern sich in Ausbildungsgruppen.

Der Ausbildungsguppe werden Lehramtsanwärter desselben Lehramts zugewiesen.

Die Errichtung, Auflösung und Änderung von Ausbildungsgruppen in Anpassung an die jeweilige Zahl der einzustellenden Lehramtsanwärter sowie die Bestim-mung ihres Standortes erfolgen durch die zuständige Aufsichtsbehörde und bedürfen der vorherigen Zu-stimmung des Kultusministers.
- 7.3 Der Leiter des Gesamtseminars ist Dienstvorgesetzter der im Gesamtseminar tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Lehramtsanwärter.
- 7.4 Zentral wahrnehmende Aufgaben sind insbeson-dere:
 1. Organisation der Ausbildung im Gesamtseminar,
 2. Gewährleistung einheitlicher Ausbildungsgrund-sätze,
 3. Mitwirkung bei der Zuweisung der Lehramtsan-wärter zu den Ausbildungsgruppen,
 4. Mitwirkung beim Kapazitätsausgleich zwischen den Ausbildungsgruppen,
 5. Planung und Organisation lehramtsübergreifender Veranstaltungen,
 6. Beteiligung bei der Errichtung, Auflösung und Ände-rung von Ausbildungsgruppen sowie bei der Be-stimmung ihrer Standorte,
 7. Planung und Organisation der regionalen Lehrer-fortbildungsveranstaltungen,
 8. Beteiligung bei der Besetzung von Stellen im Ge-samtseminar,
 9. Vorbereitung von dienstlichen Beurteilungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Gesamt-seminars,
 10. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Gesamtseminar.
- 7.5 Der Leiter der Ausbildungsgruppe ist für die Ausbil-dung der Lehramtsanwärter, die sich in den Hauptse-minaren, Fachseminaren und in den Ausbildungsschulen vollzieht, verantwortlich.
- 7.6 Wahrnehmende Aufgaben sind insbesondere:
 1. Organisation der Hauptseminarveranstaltungen,
 2. inhaltliche und organisatorische Koordinierung der Hauptseminare mit den Fachseminaren,
 3. Erstellung der Ausbildungspläne,
 4. Zuweisung der Lehramtsanwärter an die jeweili-ge Ausbildungsschulen,
 5. Durchführung von Unterrichtsbesuchen der Lehr-amtsanwärter,
 6. Vorbereitung und Durchführung von lehramts-übergreifenden Hauptseminarveranstaltungen,
 7. Erstellung der Gutachten,
 8. Mitwirkung bei der Aufstellung der Prüfungsplä-ne,
 9. Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen,
 10. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Planung des Gesamtseminars.
- 7.7 Die Gesamtseminare unterstehen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht des Regierungspräsidenten. So weit bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtseminars der Bereich des Gymnasiums berührt wird, übt der Regierungspräsident sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulkollegium aus.

- 8 Solange Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, leisten sie den Vorbereitungsdienst in Bezirksseminaren.
- für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule,
 - für das Lehramt an der Realschule,
 - für das Lehramt am Gymnasium,
 - für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
 - für das Lehramt an Sonderschulen.

Diese Bezirksseminare werden als Ausbildungsgruppen in das Gesamtseminar eingegliedert, in dessen Zuständigkeitsbereich sie liegen; sie werden Ausbildungsgruppen der Ausbildungsbereiche des Gesamtseminars.

Der Vorbereitungsdienst in den Ausbildungsgruppen für die schulformbezogenen Lehrämter wird auf der Grundlage der **Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt** durchgeführt; im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses sinngemäß.

Das Personal der im Zuständigkeitsbereich der neu errichteten Gesamtseminare bestehenden Bezirksseminare wird den Gesamtseminaren zugewiesen. Der Leiter des Gesamtseminars stellt sicher, daß die Aufgaben der Bezirksseminare erfüllt werden.

Das Nähere wird durch besonderen Erlass geregelt.

Der Kultusminister erläßt für die Gesamtseminare einen Mustergeschäftsverteilungsplan, den diese ihren Geschäftsverteilungsplänen zugrunde legen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1977 S. 1156.

2003

**Vorschriften
über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Fernmeldeanlagen
(Dienstanschlußvorschriften)**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1977 -
B 2740 - 0.1.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.11 Satz 2 werden hinter dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „unter Beteiligung der zuständigen Baudienststelle“ angefügt.
2. Nummer 1.12 erhält folgende Fassung:

1.12 Die Art und die Größe der Fernsprechseinrichtungen richten sich nach dem dienstlichen Sprechbedürfnis und den räumlichen Verhältnissen; sie müssen mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltssmittel vereinbar sein. Diese Gesichtspunkte sind auch bei der Unterhaltung der Anlagen zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der Bestimmungen der Fernmeldeordnung (FO) ist insbesondere zu bestimmen,

a) ob Nebenstellenanlagen als posteigene (§§ 22 bis 24 FO), teilnehmereigene (§§ 25 und 26 FO) oder private (§§ 27 bis 29 FO) Anlagen herzu stellen sind,

b) ob Wahlnebenstellenanlagen oder Reihenanlagen zweckmäßiger sind,

c) wie viele Hauptanschlüsse (§ 5 FO), Nebenanschlüsse (§ 6 FO) und Innenverbindungssätze (Beilage 5 der FO) notwendig sind,

d) wie die Nebenanschlüsse geschaltet werden sollen,

- e) ob mehrere in einem Dienstgebäude oder am selben Ort in räumlich beieinanderliegenden Gebäuden untergebrachte Dienststellen eine gemeinsame Nebenstellenanlage erhalten sollen,
- f) ob Querverbindungsleitungen (§ 7 FO), Abzweigleitungen (§ 7 FO) oder Leitungen für besondere Zwecke (§ 9 FO) einzurichten sind,
- g) ob und in welcher Ausführung Einrichtungen zur automatischen Gesprächsdatenerfassung einzubauen sind,
- h) ob bestimmte Zusatz- und Sondereinrichtungen notwendig sind.

Auf den RdErl. v. 21. 12. 1956 (SMBL. NW. 20021) wird hingewiesen.

Bei der Prüfung der Schaltungsart der Nebenanschlüsse nach Buchstabe d) ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wenn ein zwingendes Bedürfnis zur Führung von Amtsgesprächen nicht besteht, sollen lediglich nichtamtsberechtigte Nebenanschlüsse eingerichtet werden. Das gilt vor allem für Kanzleien, Registraturen, Zeichen- und Vervielfältigungsbüros, Lager, Botenzimmer und dergleichen.

Die Amtsleitungen sind mit Sperreinrichtungen zu versehen, so daß die Rufnummern des Selbstwählferndienstes und der Fernsprechansagedienste von den Nebenanschlüssen nicht angerufen werden können. Fernamtsberechtigte Nebenanschlüsse bedürfen der Genehmigung der obersten Dienstbehörde; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zur Kontrolle der über den Selbstwählferndienst geführten Gespräche und zur Gebührenfestsetzung für private Ferngespräche sind in den Nebenstellenanlagen die notwendigen technischen Einrichtungen einzubauen. Die Abfragestelle erhält Gebührenzähler mit Rückstellung.

Ist eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage vorhanden, so entfällt der Einbau von Sperrmitlaufeinrichtungen. Die automatischen Gesprächsdatenerfassungsanlagen sind mit einer Kennung für Privatgespräche zu versehen.

3. Nummer 1.23 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es können auch ein Wecker in kleiner Form und 2 Anschlußdosen angebracht werden, wenn ohne sie die Benutzung der Anlage aufgrund von Sonderverhältnissen (z.B. Verteilung der Wohnung auf mehrere Stockwerke) erheblich erschwert wäre.

- b) in Satz 4 wird das Wort „Sternschauzeichen“ ersetzt durch das Wort „Schauzeichen“ und hinter dem Wort „Hauptstelle“ der Klammerzusatz „(FGV 1.2 Nr. 3)“ eingefügt.

4. In Nummer 2.21 werden folgende Sätze angefügt:

Bei automatischen Gesprächsdatenerfassungsanlagen ist die Notwendigkeit der Orts- und Selbstwählferngespräche regelmäßig stichprobenweise zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

5. Nummer 2.33 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
c) die Gebühren für Ortsgespräche;

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind durch Gebührenzähler festzustellen, sofern nicht eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage vorhanden ist.

6. Nummer 2.4 Satz 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

Nach näherer Bestimmung der Behörde ist jedes abgehende Ferngespräch und jedes erstattungspflichtige Ortsgespräch anhand eines Gesprächszettels nachzuweisen, es sei denn, daß eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage vorhanden ist. Anstelle der Gesprächszettel kann auch ein Gebührenbuch geführt

werden. Die Gesprächszettel bzw. das Gebührenbuch müssen folgende Angaben enthalten:

- Ifd. Nummer,
- Datum,
- Nebenstellennummer und – sofern nicht anderweitig festgehalten – Namen des Anmelders,
- Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
- dienstlich/privat
- Gebühreneinheiten bzw. Gebührenbetrag.

Die Gebührenbeträge für erstattungspflichtige private Fern- und Ortsgespräche sind laufend in eine Nachweisung aufzunehmen. Bei automatischen Gesprächsdatenerfassungsanlagen ist die Nachweisung durch einen entsprechenden Ausdruck zu erstellen. Die Nachweisungen müssen die Angaben in Buchstabe a) bis d) und f) enthalten und zusätzlich die Unterschrift des Einzahlers, sofern der Gebührenbetrag nicht bei einer Kasse oder Zahlstelle eingezahlt wird.

7. Nummer 2.52 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - den Betrag für 40 Gebühreneinheiten für Orts- und Selbstwählferngespräche, sofern die Behörde nach Prüfung der Zahl der Dienstgespräche innerhalb eines Vierteljahres die Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten im Monat nicht höher festsetzt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr. Weist der Bedienstete nach, daß ihm für seine dienstlichen Orts- und Selbstwählferngespräche durchschnittlich mehr als die bisher festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten entstanden sind, so ist ihm der Betrag für eine entsprechend höhere Zahl an Gebühreneinheiten zu erstatten;
 - in Satz 1 wird Buchstabe d) gestrichen; Buchstabe e) wird Buchstabe d).
 - in Satz 3 werden die Worte „den Buchstaben c) und d)“ ersetzt durch die Worte „Buchstabe c)“.

8. Nummer 2.53 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „Ortsgespräche“ ersetzt durch die Worte „Orts- bzw. Orts- und Selbstwählferngespräche“.
- Satz 1 Buchstabe d) und e) erhält folgende Fassung:
 - die Gesprächsgebühren, soweit sie den Betrag für 40 Gebühreneinheiten übersteigen. Die Behörde kann nach Prüfung der Zahl der für Dienstgespräche berechneten Gebühreneinheiten den erstattungsfreien Anteil höher festsetzen. Die Durchschnittszahl wird durch Zählungen ermittelt, die auf Anordnung der Behörde von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind. Können die Zählungen nicht von der Behörde vorgenommen werden, so ist der Bedienstete damit zu beauftragen. Er hat die Richtigkeit seiner Zählungen pflichtgemäß zu versichern. Weist der Bedienstete nach, daß für seine dienstlichen Orts- und Selbstwählferngespräche durchschnittlich mehr als die bisher festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten entstanden ist, so ist ein entsprechend geringerer Betrag von ihm zu erheben.
 - bei automatischen Gesprächsdatenerfassungsanlagen die Gebühren für private Gespräche;
- In Satz 2 werden die Worte „das Pauschale nach den Buchstaben d) und e)“ ersetzt durch die Worte „die Pauschale nach Buchstabe d)“.
- In Nummer 2.54 wird das Wort „Ortsgespräche“ ersetzt durch die Worte „Orts- oder Ferngespräche“.

- In Nummer 2.55 werden die Worte „Nrn. 2.52 Buchstaben a) bis d) und 2.53 Buchstaben a), b), d) und e)“ ersetzt durch die Worte „Nr. 2.52 Satz 1 Buchstabe a) bis c) und Nr. 2.53 Satz 1 Buchstabe a), b) und d)“.

– MBl. NW. 1977 S. 1157.

2061

Hinweiszeichen für Zeltplätze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 8. 1977 - IV/A 2 - 22 - 42 (42/77)

Mein RdErl. v. 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1613 / SMBI. NW. 2061) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1158.

2370

Einführung des Rationalisierungskataloges 1977

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1977 -
V C 1 - 811

Durch meinen RdErl. v. 16. 1. 1973 (MBI. NW. S. 320 / SMBI. NW. 2370) habe ich den vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen am 2. 6. 1971 bekanntgegebenen Rationalisierungskatalog eingeführt und darauf hingewiesen, daß der Katalog bei der Förderung des Wohnungsbaus zu beachten ist. Dieser Rationalisierungskatalog ist inzwischen überarbeitet und im Auftrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in seiner Schriftenreihe 1977 unter Nr. 04021 neu veröffentlicht worden (g-druck Karl Greshake KG, Weicherbusch 3, 5632 Wermelskirchen).

Die Anregungen des Rationalisierungskataloges 1977 für ein rationelles und preiswertes Bauen sowie die mit dem Rationalisierungskatalog veröffentlichten Orientierungsdaten sind künftig bei der Förderung des Wohnungs- und Heimbaues in Nordrhein-Westfalen zu beachten. Seine praktischen Anleitungen für die Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung können als Ergänzung zu der Veröffentlichung

„Rationalisierung im Wohnungsbau,
Werkblätter für die Planung“,

die ich mit RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBI. NW. 2370) eingeführt habe, angesehen werden.

Abweichend von Nr. 2.6 des Rationalisierungskataloges brauchen im Land Nordrhein-Westfalen keine Rationalisierungsinstitute bzw. -fachleute bei geförderten Bauvorhaben eingeschaltet zu werden. Wann eine rationell wirkende, besondere Leistung vorliegt und wie sie besonders honoriert wird, ist in Nr. 17 Abs. 6 Buchst. c der Erläuterungen zur Aufstellung von Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen, RdErl. v. 1. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370), geregelt.

Mein RdErl. v. 16. 1. 1973 (SMBI. NW. 2370) „Einführung des Rationalisierungskataloges für den sozialen Wohnungsbau“ wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1158.

2375

Bestimmung über die Förderung der Modernisierung nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz – Modernisierungsbestimmungen –

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1977 -
VI A 3 - 4.100.0/VIC 2 - 4.051.3 - 1400/77

Der RdErl. v. 21. 4. 1977 (SMBI. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

Nummer 14 erhält folgende Fassung:

- Sonderregelung für die Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberchtigte im Kohlenbergbau
- Für die Modernisierung von Wohnungen im Sinne des § 2 a Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), können auch Mittel des Treuhandvermögens als Darlehen zur Deckung

- der laufenden Aufwendungen oder, wenn eine umfangreiche Modernisierung durchgeführt wird, als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung eingesetzt werden.
- 14.2 Die Förderung mit Aufwendungsdarlehen beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Abschluß der Modernisierung und Instandsetzung folgt. Die Aufwendungsdarlehen werden jeweils drei Jahre in Höhe von 7,2 v.H., 4,8 v.H. und 2,4 v.H. der förderungsfähigen Kosten, höchstens bis zu 25000 Deutsche Mark je Wohnung gewährt. Die Beträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden. Die Aufwendungsdarlehen sind zinslos und bis zum Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Ersten des auf den Abschluß der Modernisierung und Instandsetzung folgenden Monats an, tilgungsfrei. Nach Ablauf von zehn Jahren sind die Aufwendungsdarlehen mit 6,5 v.H. jährlich zu tilgen. Für die Verwaltung der Aufwendungsdarlehen ist nach Ablauf von zehn Jahren bis zur völligen Tilgung der Aufwendungsdarlehen ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v.H. des in Nummer 7 Abs. 3 Satz 2 der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (WFB 1967 -Berg-), RdErl. v. 24. 3. 1970 (SMBI. NW. 23721), angegebenen Betrages zu leisten. Im übrigen gilt Nummer 7 Abs. 4 Sätze 4 und 5, Absatz 5, Absatz 6 Sätze 1 und 4, wobei anstelle des achtfachen nur der sechsfache Jahresbetrag einzusetzen ist, Satz 5 Buchstabe a) in Verbindung mit Nummer 6.3 Modernisierungsbestimmungen, Sätze 6 und 7 entsprechend, Satz 8 und Absätze 7 und 8 WFB 1967 -Berg-.
- 14.3 Abweichend von Nummer 2.4 Satz 4 sind Kapitaldarlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens zinslos und vom Tage der Auszahlung an mit 6,5 v.H. jährlich zu tilgen.
- 14.4 Nummer 12 ist nicht anzuwenden.
- 14.5 Für die Bewilligung sind die Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6a der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zuständig. Darlehnsverwalrende Stelle ist die Westdeutsche Landesbank, Girozentrale in Münster als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau.
Die Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau, die Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.
- MBl. NW. 1977 S. 1158.

2377

**Umsatzsteuerrückvergütung
bei Reichsheimstätten
Vorratseigenheime**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1977 –
VI C 2 – 4.40 – 2050/77

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 10. 1954 (SMBI. NW. 2377) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1159.

6410

**Vermögensverwaltung des Landes
Ergänzende Anordnungen über den Grundstücksverkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Grundstücksverkehrsanordnungen – GVKA –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 8. 1977 –
VV 2900 – I – III B 3

Die Nummern 2, 3, 6 und 7 meines RdErl. v. 23. 10. 1975 (SMBI. NW. 6410) werden wie folgt neu gefaßt bzw. ergänzt:

- Nr. 2.2 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
Diese holt eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ein, wenn Bedenken bestehen, ob die vorgesehene Nutzung eines Grundstücks mit den Belangen des Immissionsschutzes zu vereinbaren ist.
- Nr. 3 wird um folgende Nrn. ergänzt:
 - Wird von Dritten die Enteignung eines landeseigenen Grundstücks oder die vorläufige Besitzteinweisung betrieben, so ist der Finanzminister unverzüglich zu unterrichten.
 - Eine vorzeitige Besitzüberlassung kommt nur in Betracht, wenn damit eine vorläufige Besitzeinweisung (Nr. 3.9) abgewendet werden kann und dem sofortigen Abschluß eines Kaufvertrages nicht alsbald behebbare, vom Kaufbewerber nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen. Sie muß auf dringende Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Der Kaufbewerber hat sich zu verpflichten, unverzüglich nach Wegfall der Hindernisse einen Kaufvertrag abzuschließen.
 - Es ist eine Abschlagszahlung in Höhe des unstrittigen Grundstückspreises sowie die Verzinsung des noch nicht ermittelten Restkaufpreises ab Besitzteinweisung nach Maßgabe der Nr. 1.41 VV zu § 59 LHO zu vereinbaren.
 - Der Käuferwerber hat vom Tage der Besitzteinweisung an Lasten und Nutzen zu übernehmen.

- Nr. 6.23 erhält folgende Fassung:
Werkstätten und Waschanlagen des Landes für Kraftfahrzeuge dürfen weder von den Mietern noch von Dritten – auch nicht gegen Entgelt – benutzt werden.

- Nr. 7.2 wird um folgende Nr. ergänzt:
 - Bei der Wertermittlung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und bei der Prüfung der Angemessenheit von Pachtpreisen für diese Grundstücke haben die örtlich zuständigen Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) bei den Finanzämtern des Landes den Regierungspräsidenten Amtshilfe zu leisten. Das Amtshilfesuchen ist in diesen Fällen der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 1159.

7100

**Ausübung eines Gewerbes
durch Ausländer und Zusammenarbeit
der Gewerbeüberwachungsbehörden
mit den Ausländerbehörden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 2 – 51-3-41/77 – u. d. Innenministers – I C 3/43.378 – v. 1. 8. 1977

Der Gem. RdErl. v. 1. 6. 1976 (SMBI. NW. 7100) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2.1 erhalten die Abs. 3 bis 5 folgende Fassung:
die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes – DVAuslG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717),
die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes AuslVwV – v. 7. 7. 1967 i.d.F. der Bekanntmachung v. 10. 5. 1977 (GMBl. S. 202),
die Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) – AuslVwV/AA NW –, RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1977 (SMBI. NW. 28),
- In Nr. 3.1.4.4 erhält Abs. 3 folgende Fassung:
Wegen der Behandlung österreichischer Staatsangehöriger vgl. Nr. 4.1.6 Abs. 2 sowie Anlage II Abs. 6.
- In Nr. 3.1.4.4 wird als Abs. 4 angefügt:
Wegen der Behandlung schwedischer Staatsangehöriger vgl. Anlage II Abs. 7.

4 Nr. 4.1.6 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Nummern 13, 14 und 15 AuslVwV zu § 7 sowie Nr. 7.15/2 AuslVwV/AA NW sind dabei sorgfältig zu beachten.

4.2 Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufenthaltserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer ist nach Nr. 15 zu § 7 AuslVwV mit Ausnahme der in Nr. 7.15/2 Abs. 1 und 2 AuslVwV/AA NW aufgeführten Fallgruppen mit folgender Auflage zu versehen:

5 In Nr. 4.1.7 Abs. 2 erhält der erste Klammerhinweis folgende Fassung:

vgl. dazu Nr. 4.1.5 Abs. 5 Satz 2 sowie Nr. 7.15/2 Abs. 3 AuslVwV/AA NW

6 Folgende Sammeländerung wird vorgenommen:

In Nr. 4.1.2 Abs. 4, Nr. 4.1.3, Nr. 4.1.8 Abs. 3 und Nr. 4.1.10 wird die Abkürzung „AuslGVwV“ durch die Abkürzung „AuslVwV“ ersetzt.

7 In der Anlage II wird als Abs. 7 eingefügt:

Mit Schweden besteht kein Niederlassungsabkommen. Durch Notenwechsel haben beide Länder erklärt, daß die Angehörigen dieser Staaten im Regelfall nach Ablauf eines Jahres seit Begründung ihres Wohnsitzes im Gebiet des jeweils anderen Staates keinen anderen gewerberechtlichen Beschränkungen unterworfen sind als solchen, die auch für Inländer gelten.

– MBl. NW. 1977 S. 1159.

79010

Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen der Dienstkräfte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1977 – IV A 1/13-36-00.04

Mein RdErl. v. 17. 4. 1974 (SMBL. NW. 79010) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im letzten Satz der Nummer 1 ist das Wort „Strafanzeige“ gegen „Anzeige“ auszutauschen.

2. Im letzten Satz der Nummer 2 sind die Worte „im Sinne des § 368 Nr. 9 StGB“ zu streichen.

3. In der Nummer 3.1 wird der Buchstabe c) wie folgt neu gefaßt:

c) Beamte und Angestellte der Abteilung Forstplanung und Waldökologie der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

4. Als neue Nummer 3.11 ist einzufügen

Den genannten Dienstkräften werden Bedienstete von Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt, die berechtigt sind, die Dienstkleidung der Forstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen zu tragen, soweit sie Außendienst zu verrichten haben.

– MBl. NW. 1977 S. 1160.

8053

2122

2123

Nachweis der Strahlenschutz-Fachkunde für Heilpraktiker, Dentisten und Zahnpraktiker

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 8. 1977 – VC 1 - 0281.5.8
III C 5 - 8960.4

1 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Röntgenverordnung – RöV – vom 1. März 1973 (BGBI. I S. 173), geändert durch

Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBI. I S. 2905), dürfen außer Ärzten und Zahnärzten andere Personen in Ausübung ihres Berufs Röntgenstrahlen auf den lebenden Menschen anwenden, wenn sie zur Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde berechtigt sind und die für diese Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz durch die nachfolgend geregelte Prüfung nachgewiesen haben.

1.1 Andere Personen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 RöV sind

1.1.1 Heilpraktiker, die im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251/BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sind;

1.1.2 staatlich anerkannte Dentisten im Sinne des § 123 Reichsversicherungsordnung, die von der Möglichkeit der Eingliederung nach §§ 8 ff. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZheilkG) vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), keinen Gebrauch gemacht haben;

1.1.3 Berechtigte im Sinne des § 19 ZheilkG, die die Zahnheilkunde beim Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes am 1. 4. 1952 ausgeübt haben und sie im bisherigen Umfang weiter ausüben dürfen.

2 Die Prüfung der Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt mündlich.

2.1 Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied muß ein auf dem Gebiet des Strahlenschutzes fachkundiger Arzt oder Zahnarzt sein. Ein Mitglied sollte der Berufsgruppe der zu Prüfenden angehören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

2.2 Der Vorsitzende sowie die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von mir bestimmt.

2.3 Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und ist selbst Prüfer. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

2.4 Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Die Geschäftsführung wird von dem Staatlichen Gewerbeamt in Düsseldorf und dem Staatlichen Gewerbeamt in Bochum wahrgenommen (s. Nr. 3).

2.5 Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

3 Die Meldung zur Prüfung ist an die Geschäftsführung der Prüfungskommission zu richten, und zwar von Bewerbern, die ihre berufliche Tätigkeit in den Regierungsbezirken Düsseldorf oder Köln ausüben, an den Staatlichen Gewerbeamt in Düsseldorf, Gurlittstr. 55, und von Bewerbern, die ihre berufliche Tätigkeit in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold oder Münster ausüben, an den Staatlichen Gewerbeamt in Bochum, Marienplatz 2/6.

3.1 Der Meldung sind beizufügen

3.1.1 ein Lebenslauf mit eingehender Darstellung des beruflichen Werdegangs und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,

3.1.2 der Nachweis, daß eine der Voraussetzungen der Nrn. 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3 vorliegt.

3.2 Die Ladung zu dem Prüfungstermin ist dem Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Termin mitzuteilen.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Die Prüfung der Fachkunde im Strahlenschutz umfaßt folgende Stoffgebiete

4.1.1 Vorschriften der Röntgen-Verordnung,

4.1.2 Aufgaben des Betreibers einer Röntgeneinrichtung und Pflichten der Strahlenschutzverantwortlichen,

4.1.3 Strahlenschutz des Patienten, des Personals und der Umgebung.

- 4.2 In einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als vier Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber in der Regel 10 bis 15 Minuten.
 - 4.3 Über die Prüfung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 gefertigt. Anlage 1
 - 4.4 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber die für die von ihm beabsichtigte Anwendung von Röntgenstrahlen am lebenden Menschen erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachgewiesen hat.
 - 4.5 Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden.
 - 4.6 Über die bestandene Prüfung wird von dem zuständigen Staatlichen Gewerbeamt entsprechend dem Muster der Anlage 2 ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Anlage 2
- 5 Vor Beginn des Prüfungstermins ist von jedem Bewerber eine Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- DM zu zahlen.

Niederschrift**über die Prüfung zum Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2
der Röntgenverordnung in Ausübung der Heilkunde /Zahnheilkunde*)**

Herr/Frau
geboren am in
ist am in
geprüft worden.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 der Prüfungsordnung

Als Vorsitzender

Als weitere Mitglieder

.....
.....
.....

Bemerkungen:

.....
.....

Der Prüfling hat die mündliche Prüfung bestanden/nicht bestanden.

....., den

.....
.....
.....
.....

Unterschrift
der weiteren Mitglieder
der Prüfungskommission

.....
.....
.....
.....

Unterschrift
des Vorsitzenden
der Prüfungskommission

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Zeugnis
über die Prüfung zum Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2
der Röntgenverordnung in Ausübung der Heilkunde/Zahnheilkunde*)**

Herr/Frau

geb. am in

hat am in

die Fachkunde im Strahlenschutz nachgewiesen.

....., den

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)**Anwendung des § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 8. 1977 – II B 2 – 4201.5 (28/77)

Mein RdErl. v. 18. 6. 1977 (SMBI. NW. 8300) wird wie folgt ergänzt:

Ist der Beschädigte vor Erreichen der Altersgrenze bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und stimmen die Altersgrenzen in dem Beruf, den er ohne die Schädigung ausgeübt hätte („Hätte-Beruf“), und in dem Beruf, den er ohne den Nachschaden ausüben würde („Würde-Beruf“), zeitlich nicht überein, ist wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist davon auszugehen, der Beschädigte wäre bei Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze, die es ihm verwehrt hätte, weiter in seinem Beruf tätig zu sein, aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. § 8 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG eröffnet ihm allerdings die Möglichkeit, glaubhaft zu machen, er wäre ohne die Schädigungsfolgen oder ohne den Nachschaden über die betreffende Altersgrenze hinaus tätig gewesen. In Fortführung des der Vorschrift zugrunde liegenden Gedankens, dem mutmaßlichen Geschehensablauf, wie er sich ohne Schädigung und Nachschaden darstellte, bei der Schadensermittlung möglichst nahezukommen, muß dem Beschädigten auch die Möglichkeit eingeräumt werden, glaubhaft zu machen, er wäre unter Inanspruchnahme einer flexiblen Altersgrenze vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Macht er das glaubhaft, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß er sich im „Hätte-Beruf“ und im „Würde-Beruf“ in gleicher Weise verhalten hätte. Dabei ist zu beachten, daß der Beschädigte als Schwerbehinderter im „Würde-Beruf“ bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres von der flexiblen Altersgrenze hätte Gebrauch machen können, im „Hätte-Beruf“ – nämlich ohne Schädigung – dagegen möglicherweise erst mit der Vollendung des 63. Lebensjahres.

– MBl. NW. 1977 S. 1164.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)**Durchführung des § 15 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 8. 1977 – II B 2 – 4204.15 (27/77)

Zur Frage der Anwendung der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1976 (BGBl. I S. 2042), bei der Durchführung des § 15 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 15 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG gelten bei Waisen auch Leistungen aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs gegen den noch lebenden Elternteil als übrige Einkünfte im Sinne des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BVG. Wenn der Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt ist, hat die Versorgungsverwaltung zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe ein derartiger Unterhaltsanspruch im Einzelfall besteht. Die Regelunterhalt-Verordnung bestimmt u.a. den Regelbedarf, der zur Festsetzung des Regelunterhalts dient, den der Vater eines nichtehelichen minderjährigen Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, nach § 1615 f BGB mindestens zu zahlen hat. Auf die Feststellung des Unterhalts einer Waise gegenüber dem noch lebenden Elternteil, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist die Regelunterhalt-Verordnung mithin nicht unmittelbar anwendbar.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern sowie auf die Regelung des § 1610 Abs. 3 BGB, wonach als Bedarf eines ehelichen Kindes, das in dem Haushalt eines geschiedenen Elternteils aufgenommen ist, mindestens der für ein nichteheliches Kind festgesetzte Regelbedarf gilt, bestehen jedoch keine Bedenken, auch

bei der Feststellung des Unterhaltsanspruchs einer minderjährigen Waise gegenüber dem noch lebenden Elternteil die Regelunterhalt-Verordnung entsprechend anzuwenden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der in § 1 Regelunterhalt-Verordnung festgesetzte Regelbedarf der bei einfacher Lebenshaltung erforderliche Betrag (§ 1615 f Abs. 1 BGB) ist. Je nach der Lebensstellung des Kindes kann der angemessene Unterhalt i.S. des § 1610 BGB entsprechend höher als der Regelbedarf sein.

– MBl. NW. 1977 S. 1164.

II.**Finanzminister**

**Überleitung
von Kassenaufgaben des Bundes
auf Bundeskassen
(ohne Sonderkonten der
Stationierungsstreitkräfte)**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 8. 1977 –
ID 3 – 0079 – 3.1

Unter Bezugnahme auf Nr. 8 Satz 5 meines RdErl. v. 14. 9. 1976 (MBl. NW. S. 2117) weise ich darauf hin, daß alle Landesdienststellen die von ihnen benötigten Vordrucke für die an die Bundeskassen zu richtenden Kassenanordnungen beim Regierungspräsidenten Köln beziehen können.

Um den mit der Herstellung und Verteilung der Vordrucke verbundenen Aufwand für den Regierungspräsidenten Köln möglichst gering zu halten, ist der Vordruckbedarf jährlich nur einmal anzumelden, und zwar zum 1. Juni eines Jahres für das folgende Jahr, für das Jahr 1978 allerdings ausnahmsweise zum 1. 10. 1977.

Zur Bezeichnung der gewünschten Vordrucke sind die in der Anlage zu meinem RdErl. v. 14. 9. 1976 aufgeführten Lager-Nummern der Bundesdruckerei zu verwenden. Dies gilt auch für folgende, vom Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben v. 13. 4. 1977 (MinBlFin S. 71) veröffentlichten neuen Vordrucke:

Lg.-Nr. der Bundes- Druckerei	Bezeichnung
21 208	Antrag auf eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt mit Auszahlungsordnung
21 231	Umgangskostenrechnung mit Auszahlungsanordnung

– MBl. NW. 1977 S. 1164.

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht B. Müller zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. B. H. Dames zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts in Arnsberg,

Richter am Verwaltungsgericht J. Rimpel zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Arnsberg,

die Richter

K. Grüning in Gelsenkirchen,
L. Hagenbeck in Gelsenkirchen,
E.-F. Dittmers in Köln,
F. Bardenhewer in Köln
zu Richtern am Verwaltungsgericht

die Richterinnen
Dr. G. Budach in Gelsenkirchen,
B. Bromby in Gelsenkirchen,
P. Klapdor in Gelsenkirchen
zu Richterinnen am Verwaltungsgericht.

Es ist in den Ruhestand getreten:
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. R. Nürnberg
in Arnsberg.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht H. Waltke zum Vorsitzenden
Richter am Finanzgericht in Münster,
die Oberregierungsräte
H. Blanke,
E. Husmann,
A. von Saldern,
Dr. W. Schwarzer
zu Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf,
Oberregierungsrat Dr. M. Graf zum Richter am Finanz-
gericht in Münster.

– MBl. NW. 1977 S. 1164.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.